

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 25. Oktober 2017

zum Außerkraftsetzen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fremdsprachenprüfung nach UNIcert® Stufen I bis III
vom 24. März 2016

**Beschluss des Fakultätsrats
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 25. Oktober 2017

**zum Außerkraftsetzen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert® Stufen I bis III
vom 24. März 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] Stufen I bis III der Philosophischen Fakultät vom 24. März 2016

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] Stufen I bis III der Philosophischen Fakultät vom 24. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 14 vom 1. April 2016), im Folgenden „PO UNICert[®] 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.
2. Fremdsprachenausbildungen und Prüfungen gemäß PO UNICert[®] 2016 können bis zum 31. März 2018 abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss UNICert[®] kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die eine Fremdsprachenausbildung nach UNICert[®] oder die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) nach UNICert[®] nach der PO UNICert[®] 2016 begonnen und noch nicht alle Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2018 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die ihre Ausbildung nach der PO UNICert[®] 2016 fortgesetzt und bis zum 31. März 2018 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 bleibt unberührt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Oktober 2017 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. November 2017.

Bonn, den 8. Dezember 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch